

Nutzungsrichtlinie

Gemeinde Thandorf für das Dorfgemeinschaftshaus in Thandorf

§ 1

Allgemeine Nutzungsbestimmungen

1. Das Dorfgemeinschaftshaus steht für Beratungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse, für öffentliche Veranstaltungen, Maßnahmen der Feuerwehr und Jugendfeuerwehr, für Vereine und Interessengemeinschaften, Zusammenschlüsse u.ä. der Gemeinde zur Verfügung.
2. Einwohner der Gemeinde können für private Feierlichkeiten die Räume und KÜcheneinrichtung nutzen.
3. Veranstaltungen von Trägern und Privatpersonen, die nicht zur Gemeinde gehören, können gestattet werden.

§ 2

Antragsverfahren, Genehmigung

1. Anträge auf Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses sind rechtzeitig, mindestens jedoch zwei Wochen vor der beabsichtigten Nutzung, an den Bürgermeister bzw. die bevollmächtigte Person zu stellen. Nutzungsanträge können nur volljährige Personen stellen. Vorrang haben zuerst eingereichte Anträge.
2. Bei kurzfristig erforderlicher notwendiger Nutzung entfällt die Antragsfrist. Dann ist mündlich zu beantragen und zu entscheiden.
3. Über Nutzungsanträge der Einwohner der Gemeinde entscheidet der Bürgermeister. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn ihm keine dringenden gemeindlichen Interessen, wie insbesondere öffentliche Veranstaltungen oder Maßnahmen der Freiwilligen Feuerwehr und Jugendfeuerwehr, entgegenstehen und der Antragsteller die Gewähr bietet, die Bestimmungen dieser Nutzungsrichtlinie einzuhalten.

§ 3

Gebühren, Fälligkeiten

1. Für die Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses wird für eine einmalige Nutzung ein Entgelt und eine Kautions erhoben:

Nutzer	Entgelt	Kautions
Einwohner	72 €	75 €
Auswärtige	120 €	100 €

2. Die genannte Kautions ist unmittelbar bei der Schlüsselübergabe und **vor** der vereinbarten Nutzungszeit beim Bürgermeister oder der bevollmächtigten Person zu bezahlen.

3. Das Nutzungsentgelt ist nach dem Nutzungsantrag und nach Rechnungslegung durch die Gemeinde Thandorf (über das Amt Rehna) zu entrichten.
4. Bei mängelfreier Übergabe aller Räumlichkeiten erfolgt die Rückzahlung der hinterlegten Kautions.
5. Die Nutzungsdauer beginnt und endet nach Absprache mit dem Bürgermeister oder der bevollmächtigten Person.
6. Alle Entgelte sind Netto- Entgelte. Die **Umsatzsteuer** wird **zusätzlich ab 01.01.2025** erhoben.

§ 4 Nutzung

1. Der Nutzer verpflichtet sich, sorgsam und pfleglich mit dem übergebenen Objekt, seiner inneren und äußeren Einrichtung, sowie seiner gesamten Ausstattung umzugehen. Dazu gehören auch die Außenanlagen und Freiflächen. Tische und Stühle dürfen nicht auf die Freifläche gestellt werden.
2. Der Nutzer verpflichtet sich zur Nutzung im beantragten und genehmigten Umfang und Zweck und übt während der vereinbarten Nutzungszeit das Hausrecht aus.
3. Die Nutzung der Einrichtungsgegenstände gilt mit der Genehmigung als Bestandteil der Nutzung, es sei denn es wird etwas anderes vereinbart.
4. Während der Nutzungszeit ist die Lärmbelästigung für nahe Bewohner in verträglichen Grenzen zu halten. Ab 22:00 Uhr ist die Musik auf angemessene Lautstärke einzustellen, damit Belästigungen vermieden werden.
5. Es wird untersagt, ein offenes Feuer zu entzünden sowie Feuerwerkskörper zu verwenden.

§ 5 Gewährleistung, Haftung, Schäden, Reinigung

1. Sämtliche mit der Nutzung verbundene Genehmigungen, Haftpflichtversicherungen u. ä. sind Sache des Nutzers. Diese (siehe Satz 1) sind auf Verlangen nachzuweisen. Bei Veranstaltungen hat der Nutzer/ Veranstalter für alle anfallenden Gebühren Sorge zu tragen (z.B. Gebühren an die „GEMA“). Für Schäden jeglicher Art während der vereinbarten Nutzungszeit haftet der Nutzer. Das gilt auch bei Schäden gegenüber Dritten oder die durch Dritte entstanden sind. Der Nutzer ist bei Folgeschäden zum Schadenersatz verpflichtet. Ausgenommen sind Schäden durch höhere Gewalt.
2. Für beschädigtes Inventar und der Ausstattung werden die in der Anlage aufgeführten Kosten erhoben. Die Verrechnung erfolgt mit der hinterlegten Kautions. Bei Schäden, die höher sind als die Kautions, werden die zur Behebung notwendigen Aufwendungen in Rechnung, zu Lasten des Nutzers gestellt, d.h. immer Ersatzvornahme. Der Bürgermeister bzw. die bevollmächtigte Person ist berechtigt, vom Nutzer die sofortige Beseitigung der Schäden zu fordern bzw. dazu eine angemessene Frist zu stellen. Nach Ablauf der Frist veranlasst die Gemeinde die Schadensbeseitigung auf Kosten des Nutzers, d.h. immer Ersatzvornahme.

3. Schadenersatz für beschädigtes Inventar und die Ausstattung sowie für sonstige Schäden richtet sich nach den notwendigen Reparaturkosten oder dessen Wiederbeschaffungswert.
4. Die genutzten Räume, Einrichtungen und Ausstattungen sowie die Außenanlagen und Freiflächen sind innerhalb der vereinbarten Nutzungszeit ordnungsgemäß zu säubern. Die genutzten Fußböden in den Innenräumen sind besenrein zu übergeben.

Die Grundreinigung erfolgt über ein Fachunternehmen, welches von der Gemeinde beauftragt wird.
5. Der Nutzer ist verpflichtet, allen mit seiner Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses im Zusammenhang stehenden Unrat und sonstige Abfälle innerhalb der vereinbarten Nutzungsdauer selbst zu entsorgen.

§ 6

Übergabe, Abnahme, Abrechnung

1. Das Objekt wird dem Nutzer durch den Bürgermeister oder eine bevollmächtigte Person übergeben. Mit der Übergabe übernimmt der Nutzer Rechte und Pflichten gemäß dieser Nutzungsrichtlinie resultierende Rechte und Pflichten ein.
2. Die Abnahme erfolgt mit Ablauf der Nutzungszeit. Mängel und Schäden sind dabei schriftlich festzuhalten mit festgelegten Fristen und Maßnahmen.

§ 7

Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

1. Mit der Übergabe bzw. Übernahme des Dorfgemeinschaftshauses und seiner Unterschrift auf dem Übergabeprotokoll erkennt der Nutzer die Bestimmungen dieser Richtlinie verbindlich an.
2. Bei Verletzung der Bestimmungen dieser Richtlinie kann die Gemeinde eine Zusatzgebühr in Höhe von 250,00 € vom Nutzer fordern. Das betrifft die Bestimmungen der §§ 3, 4 und 5 dieser Nutzungsrichtlinie.
3. Bei Verstößen gegen § 4 dieser Nutzungsrichtlinie ist die Gemeinde berechtigt, die sofortige Beendigung der Veranstaltung zu verlangen. Der Nutzer ist verpflichtet, der Anordnung unverzüglich nachzukommen.
4. Diese Nutzungsrichtlinie tritt zum 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Nutzungsrichtlinie vom 05.02.2003 außer Kraft.

Thandorf, den 13.06.2022


Reetz
Bürgermeister

-Siegel-